OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302958/7/Py/MG

Datum:
Linz, 17. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des U.P., vertreten durch Rechtsanwältin Mag. U.P., X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. März 2021, GZ: BHGM/920070162927/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. April 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. März 2021, GZ: BHGM/920070162927/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 16 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Im angefochtenen Straferkenntnis wir dem Bf zur Last gelegt, er habe als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma P. GmbH in X, T., zu verantworten, dass diese Firma den albanischen Staatsangehörigen M.M., geboren x, im Zeitraum 2. November 2020 bis 30. November 2020 entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt hat.

I.2. In der dagegen vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass die im Unternehmen für Kundenangelegenheiten sowie Vertriebssteuerung und Controlling zuständige S.S. das E-Mail vom 28. Oktober 2020 des Herrn M., mit dem er seine persönlichen Dokumente übermittelte und ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass seine Anmeldung nur über das AMS erfolgen kann, an die seit jeher für das Unternehmen tätige Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Frau Mag. M.R., welche die ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere auch Anmeldungen von Arbeitnehmern immer sorgfältig erledigt hat, mit dem Auftrag weitergeleitet hat, Herrn M. anzumelden. Eindeutig konnte daher die beauftragte Steuerberaterin dem Auftrag entnehmen, dass eine Beschäftigungsbewilligung zu erwirken ist. Entgegen diesem Auftrag wurde Herr M. von der Steuerberaterin bei der österreichischen Gesundheitskasse angemeldet, ohne vorab eine Beschäftigungsbewilligung erwirkt zu haben.

Nachdem das AMS am 30. November 2020 mitteilte, dass eine geringfügige Beschäftigung des Herrn M. nicht möglich ist, wurde umgehend die Abmeldung bei der österreichischen Gesundheitskasse noch am selben Tag erwirkt und erst nach Vorliegen der Beschäftigungsbewilligung seitens des AMS Herr M. bei der österreichischen Gesundheitskasse angemeldet. Der Bf habe sich also nicht einfach auf die Tätigkeit seiner Steuerberaterin verlassen, sondern diese auf die notwendige Mitwirkung des AMS hingewiesen. Da diese immer sorgfältig und rechtskonform die Aufträge erledigt hat, hatte der Beschuldigte keinerlei Grund zur Annahme, dass diese seine Aufträge zur rechtskonformen Beschäftigung des

Herrn M. nicht sorgfältig und verlässlich erfüllen würde. Den Bf treffe daher kein Verschulden am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung.

Hinsichtlich der verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen. Im Ergebnis wurde zwar fahrlässig ein Ausländer ohne die erforderliche formelle Voraussetzung nach dem AuslBG einige Tage beschäftigt, die Beschäftigungsbewilligung wurde zwischenzeitlich aber ohnedies erteilt. Zudem kam es weder zum Entfall zu Steuern, Abgaben oder Beiträgen zu den Systemen der sozialen Sicherheit, noch zu volkswirtschaftlichen Schäden und auch zu keiner Wettbewerbsverzerrung, Herr M. war vielmehr ordnungsgemäß zur Sozialversicherung gemeldet.

I.3. Mit Schreiben vom 7. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. April 2021. An dieser nahm der Bf mit seiner Rechtsvertreterin teil. Das Amt für Betrugsbekämpfung sowie die belangte Behörde entschuldigten sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeugin wurde Frau S.S. einvernommen.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma P. GmbH mit Sitz in X, T.

In der Zeit vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 beschäftigte die P. GmbH den albanischen Staatsangehörigen M.M., geboren x, ohne arbeitsmarktbehördliche Bewilligung.

Mit Herrn M. hatte sich erstmals bei der P. GmbH ein unter die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes fallender ausländischer Staatsangehöriger um eine Stelle beworben. Nach einem Vorstellungsgespräch am 27. Oktober 2020 übermittelte Herr M., nachdem man über eine zunächst geringfügige Beschäftigung übereingekommen war, der in der P. GmbH für Kundenangelegenheiten, Vertriebssteuerung und Controlling zuständigen Ehegattin des Bf, Frau S.S., mit E-Mail vom 28. Oktober 2020 seine Dokumente mit folgendem Schreiben:

„Sehr geehrte Frau S.,

wie wir gestern gesprochen haben, füge ich unten die erforderlichen Dokumente für die Anmeldung bei.
Meine Anmeldung kann nur über die AMS erfolgen, daher muss ein Dokument von ihrer Firma ausgefüllt werden.

Bitte lassen sie es mich wissen, wenn sie noch etwas von mir benötigen.

Mit freundlichen Grüßen“

Dieses E-Mail wurde am 30. Oktober 2020 von Frau S. namens der P. GmbH mit folgendem Schreiben an die seit Bestehen der Firma für das Unternehmen tätige Steuerberaterin, die bislang verlässlich die Anmeldungen von Dienstnehmern beim zuständigen Sozialversicherungsträger durchführte, weitergeleitet:

„Hallo! Sollten wir ab nächster Woche geringfügig anmelden, wenn das geht?
LG S.“

Herr M. war der erste in den Bereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes fallende Dienstnehmer, den die Firme P. GmbH beschäftigte.

In weiterer Folge wurde Herr M. von der Steuerberaterin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet und in der Zeit von 2. November 2020 bis 30. November 2020 entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von der Firma P. GmbH beschäftigt.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Beschwerdevorbringen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unbestritten.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

I.5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 2018/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 98/2020 lauten:

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3 (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihn für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als Unternehmensintern transferierter Arbeitsnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensinterner transferierter Arbeitnehmer („mobiler ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt

(§ 20 f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung Plus“, einen Befreiungsschein (§ 4 c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

[...]

Strafbestimmungen

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Fall der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Fall der erstmaligen oder weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt, noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte“, „Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT)“, „Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobiler ICT)“, „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§20 f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen „Befreiungsschein (§ 4 c)“ oder keinen „Aufenthaltstitel Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt EU“ besitzt.

I.5.2. Vom Bf wurde nicht bestritten, dass der albanische Staatsangehörige M.M. in der Zeit vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von der Firma P. GmbH beschäftigt wurde.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

I.6. Der Bf bestreitet jedoch sein Verschulden am Zustandekommen der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung und führt aus, dass die für das Unternehmen seit vielen Jahren verlässlich tätige und mit den Anmeldungen der Dienstnehmer des Unternehmens betraute Steuerberaterin ausdrücklich auf das Erfordernis einer arbeitsmarktbehördlichen Genehmigung hinsichtlich der Beschäftigung des Ausländers hingewiesen wurde.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch Übertretungen nach § 28 Abs. 1 AuslBG gehören zu den Ungehorsamsdelikten. In einem solchen Fall besteht von vorne herein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welcher aber von ihm wiederlegt werden kann. Der Bf hätte daher zu seiner verwaltungsstrafrechtlichen Entlastung das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems darzutun und nachzuweisen gehabt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes (vgl. etwa VwGH von 21.9.2005, Zl. 2004/09/0101) reicht das bloße Erteilen von Weisungen zur Entastung des Arbeitsgebers nicht aus, um das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems darzulegen. Entscheidend ist vielmehr, ob eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der erteilten Weisungen tatsächlich erfolgt ist. Das Verwaltungsstrafrecht ist, soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft, von dem Grundsatz beherrscht, dass derjenige, der sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, soweit ihn ein Verschulden trifft, strafrechtlich verantwortlich bleibt (vgl. VwGH 25.2.1997, Zl. 96/04/0188, uva). Das Vorbringen, es sei eine taugliche Person wie im vorliegenden Fall die Steuerberaterin beauftragt worden, reicht für sich alleine nicht, dass der Bf von der im Verwaltungsstrafverfahren ihn treffenden Verantwortung entlastet wäre. Es bedarf hiezu weiterer Glaubhaftmachung, dass auch eine geeignete Kontrolle der beauftragten Person Vorsorge getroffen worden sei (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 92/05/0074). Auch auf die richtige Ausführung des Auftrages durch einen Steuerberater darf nicht völlig vertraut werden. Sohin hätte es im vorliegenden Fall einer Nachfrage betreffend Auftragsdurchführung bedurft (vgl. VwGH 14.9.2001, Zl. 2000/02/0181, und die dort wiedergegebene Judikatur). Im vorliegenden Fall hat sich jedoch der Bf bzw. die im Unternehmen zuständige Ehegattin des Bf – obwohl es sich erstmals um das Erfordernis einer arbeitsmarktbehördlichen Bewilligung handelte – auf die Steuerberaterin verlassen, ohne hinsichtlich der Ausführung des Auftrages durch die Steuerberaterin mit dieser Rücksprache zu halten. Eine solche wäre aber gerade im vorliegend Fall, wo vom Unternehmen erstmal eine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung einzuholen war, erforderlich und auch leicht möglich gewesen, ohne die Obliegenheiten eines Arbeitgebers zu überspannen.

Die belangte Behörde durfte daher mit Recht davon ausgehen, dass der Bf seiner Verpflichtung als handelsrechtlicher Geschäftsführer zur Schaffung eines zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen nach dem AuslBG geeigneten, effektiven Kontrollsystem nicht nachgekommen ist und ist es dem Bf nicht

gelungen, die Verschuldensvermutung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG (in der Verschuldensform der Fahrlässigkeit) zu wiederlegen.

I.7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat in Hinblick auf den Umstand, dass der ausländische Arbeiternehmer durchgehend während der unberechtigten Beschäftigung zur Sozialversicherung gemeldet war, bereits unter Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe zur Hälfte herabgesetzt. Für die vom Bf geforderte Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bleibt jedoch kein Raum.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wären und das Verschulden des Beschuldigten gering ist. Sie kann dem Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Anwendung dieser Bestimmung kommt bei Geringfügigkeit der Schuld eines Beschuldigten nur dann in Betracht, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters

hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann aber in Fällen, in denen ein geeignetes Maßnahmen- und Kontrollsystem nicht eingerichtet wurde, von einem bloß geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 5.9.2002, Zl. 98/02/0220, 2.6.1999, Zl. 98/04/0099, uva). Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist überdies das kumulative Vorliegen aller in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Ist daher bereits eine der Voraussetzungen zu verneinen, so musste die zweite Voraussetzung nach dieser Gesetzesstelle auch nicht mehr untersucht werden. Selbst im Fall eines geringfügigen Verschuldens des Bf sind aber jedenfalls die Folgen nicht nur als unbedeutend anzusehen (vgl. VwGH 6.6.2004, Zl. 2002/09/0181). Die vom Bf gesetzte Übertretung verletzt das öffentliche Interesse an einem geordneten Arbeitsmarkt und einem geordneten Wettbewerb. Im Ergebnis dauerte die unberechtigte Beschäftigung nahezu einen Monat an und wurde diese vom Bf erst durch den Hinweis der Arbeitsmarktbehörde beendet, weshalb die belangte Behörde zurecht von einer Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG absah.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschrieben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny